



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 181-182)**

Titel **Reglementarische Verfügung des Kleinen Rathes vom 2. Brachmonath 1818, daß in Fällen, wo solches durch den Ausstand vieler Mitglieder dieser Behörde nöthig würde, die Zahl von 13 einen gültigen Beschluß fassen können.**

Ordnungsnummer

Datum 02.06.1818

[S. 181] Es vernahmen UHHerrn und Obern ein ausführliches Gutachten der Lbl. Justiz-Commission über die ihr auf Veranlassung eines Specialfalles zu näherer Prüfung überwiesene Frage: «Wie bey administrativ- und civilrichterlichen Behörden in solchen Fällen zu verfahren wäre, wo in Folge des Ausstandgesetzes so viele Mitglieder einer solchen Stelle austreten müßten, daß nicht mehr diejenige Anzahl übrig bliebe, welche reglementarisch zu Ausfällung eines gültigen Spruches erforderlich ist.»

Nach reifer Berathung dieses Gegenstandes hat die hohe Behörde einmüthig erkannt: Es sehe durch die gegenwärtige verfassungsmäßige Organisation der untern administrativen und sämtlichen Civil-Gerichtsstellen, mit ihren Suppleanten hinreichend für gesetzliche Vollständigkeit gesorgt, und also kein Bedürfniß vorhanden, dießfalls eine neue Verfügung zu treffen. // [S. 182]

Da hingegen das Ereigniß eines solchen Falles in dem Kleinen Rathe, bey seiner Organisation, möglich ist, so soll der reglementarische Grundsatz aufgestellt seyn, daß dannzumal auch die absolute Mehrheit der ganzen Behörde, also die Zahl von 13 Mitgliedern, Befugniß habe, einen gültigen Beschluß zu fassen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]